



Verwaltungsgericht des Saarlandes
- Die Präsidentin -

Verwaltungsgericht des Saarlandes*Postfach 2427*66724 Saarlouis

Frau
Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des
Landkreises Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Dr. KO
Landkreis Merzig-Wadern
Die Landrätin in Merzig

Eingangsdatum:

15. Jan. 2020



LK Merzig

66740 Saarlouis, 13.01.2020

Kaiser-Wilhelm-Straße 15

Fernruf: 06831/447-01

Durchwahl: 06831/447-138

Telefax: 06831/447-190

E-Mail: poststelle@vg.justiz.saarland.de

Servicezeit

montags bis 8:30 - 12:00 Uhr

donnerstags: 13:30 - 15:30 Uhr

freitags: - 15:00 Uhr

Geschäfts-Nr.: 3112

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht des Saarlandes gemäß § 28 VwGO

Anlagen: 2

Sehr geehrte Frau Schlegel-Friedrich,

1. die Amtszeit der zuletzt gewählten ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht des Saarlandes endet im November 2020.

Zur Vorbereitung der Wahl neuer ehrenamtlicher Richter stellen gemäß § 28 VwGO die Landkreise bzw. der Regionalverband Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter auf.

Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste „Landkreis Merzig-Wadern“ aufzunehmen sind, hat der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter auf 26 festgesetzt. Eine Vorschlagsliste, die weniger oder mehr Personen aufweist, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Von daher bitte ich auf die Einhaltung der festgesetzten Anzahl zu achten.

Die Liste der vorzuschlagenden Personen soll enthalten:

Name, Vorname
genaue Anschrift und Telefon

Geburtstag, Geburtsort
Beruf und Arbeitgeber

falls gegeben: Mitgliedschaft in einem Kommunalparlament.

2. In die Vorschlagsliste sind nur solche Personen aufzunehmen, die die in den §§ 20 – 23 VwGO enthaltenen Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht erfüllen. Ich bitte insoweit das anhängende Merkblatt zu beachten und vor der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste zu überprüfen, ob gesetzliche Hinderungsgründe im Sinne der vorgenannten Vorschriften vorliegen.
- a) Aufgrund von Erfahrungen bei vorangegangenen Wahlen wird insbesondere auf die in § 22 Nr. 3, 4 und 5 VwGO genannten Hinderungsgründe hingewiesen. Danach können u.a. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind), Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- b) Ergänzend zu den im Merkblatt genannten Ausschlussgründen ergibt sich seit der sog. Kommunalisierung der Landkreise häufiger die Situation, dass es bei ehrenamtlichen Richtern, die zugleich Mitglied des Kreistages bzw. der Regionalversammlung sind, zu einem Interessenkonflikt kommen kann, der im Einzelfall zu einem Mitwirkungsausschluss oder zur Befangenheit des Richters führt (vgl. § 54 Abs. 2 und 3 VwGO). Dies gilt insbesondere bei der Mitwirkung an Verwaltungsentscheidungen, die nachher vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Bei der Benennung von Mitgliedern aus Kommunalparlamenten ist daher Zurückhaltung anzuempfehlen.
- c) Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, also das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Deshalb wird vor der Benennung von Personen, die die Regelaltersgrenze bereits überschritten haben bzw. in Kürze überschreiten werden, um Überprüfung gebeten, ob diese zur Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters bereit sind.
- b) Des Weiteren darf ich auf die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 3 AGVwGO aufmerksam machen, nach der die Tätigkeit als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter die Wahl zum Beisitzer im Kreis- bzw. Stadtrechtausschuss ausschließt bzw. die Abberufung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO nach sich zieht.

Das vorschlagende Gremium ist dafür verantwortlich, dass die Eignungsvoraussetzungen bei den Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, gegeben sind.

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder des Regionalverbandstages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Diejenigen Regelungen zur Beschlussfassung der jeweiligen Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.

Den die Wahl betreffenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Vertretungskörperschaft, aus der auch die gesetzliche Mitgliederzahl und die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft sowie das Stimmresultat hervorgehen muss, bitte ich in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Wegen der besonderen Bedeutung der Wahl der ehrenamtlichen Richter wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Um eine zeitgerechte Durchführung der für die Wahl erforderlichen weiteren Vorbereitungsmaßnahmen sowie der anschließenden Wahl sicher zu stellen, darf ich Sie darum bitten, mir die Vorschlagsliste möglichst vor dem 15.06.2020 zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Haas